



Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht,  
Postfach 1250, 55273 Oppenheim

## Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht

Amtsgerichtsplatz 1 55276 Oppenheim

Bearbeitet von Dr. Wilhelm Nonte  
Telefon 06131 / 6033-1514  
Telefax 06131 / 1433195  
E-Mail Wilhelm.Nonte@luwg.rlp.de  
Datum 21.07.2006  
Aktenzeichen 52 - 71 170504 No/Ber

Betr.: Entsorgung von Böden auf Deponien

hier: Zusätzliche Analysen von nach LAGA eingestuftem Bodenmaterial bei Ablagerung auf einer Deponie

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den Fall der Verwertung oder Beseitigung von nach LAGA eingestuftem Bodenmaterial auf Deponien besteht im Hinblick auf die Forderung nach zusätzlichen Analysen zumindest teilweise eine gewisse Verunsicherung. Diese resultiert aus dem nicht identischen Parameterumfang der LAGA-Mitteilungen 20, Technische Regel Boden, und der Abfallablagerungsverordnung (AbfAbIV), Deponieverordnung (DepV) bzw. Deponieverwertungsverordnung (DepVerwV) und ggf. durch Bescheid festgelegten weiteren Parametern. Neben Nachträgen bzgl. der Analysekosten ergibt sich damit die paradoxe Situation, dass für die Entsorgung auf einer Deponie, die entsprechend aufwändige Sicherungsbarrieren aufweist, mehr Parameter gefordert werden als für eine Verwertungsmaßnahme außerhalb einer Deponie mit z.T. deutlich geringeren Anforderungen. Beispielsweise ist für Z 1.2-Bodenmaterial keine technische Sicherungsmaßnahme erforderlich. Ein hydrogeologisch günstiges Einbaugelände ist ausreichend.

Die Annahmekriterien für die zugelassenen Abfälle ergeben sich aus den Deponiebescheiden. Für unbelastete und gering belastete Abfälle sind in begründeten Fällen Ausnahmen von der Untersuchungsverpflichtung möglich, die in dem jeweiligen Bescheid festgelegt sind oder sich direkt aus den gesetzlichen Regelungen ergeben.

Zentrale Anschrift für die Amtsteile in Mainz  
Postfach 30 26 55020 Mainz  
Kaiser-Friedrich-Straße 7 55116 Mainz  
Ab Hbf Bus 6, 6A, 62 bis 65, Haltest. Bauhofstr.

Zentrale Rufnummern  
Telefon  
Fax  
Zentrale E-Mail:

Oppenheim Mainz  
06131-6033-0 06131-6033-0  
06133-571290 06131-672729  
poststelle@luwg.rlp.de

Landesamt für  
Umwelt, Wasserwirtschaft  
und Gewerbeaufsicht





Zu dieser Problematik möchte ich Ihnen folgende Hinweise für die Annahme von Bodenmaterial (AbfSchl 17 05 04, Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen) auf Ihrer Deponie geben:

- \* Liegen Analysen vor und ist der Boden nach LAGA eingestuft, kann bei den Deponieklassen I und II i.d.R. auf weitergehende Analysen verzichtet werden.  
Die LAGA hat auf der Basis umfangreicher Daten das für den unspezifischen Verdacht erforderliche Mindestuntersuchungsprogramm aufgestellt. Dies auch vor dem Hintergrund, unnötige Analysen zu vermeiden. Im LUWG wurde zudem nachträglich eine Bewertung einzelner Parameter vorgenommen. Auch danach ergibt sich i.d.R. nur in einem Fall zusätzlicher Untersuchungsbedarf: Sofern das Bodenmaterial augenscheinlich einen auffällig hohen Anteil an Wurzelwerk bzw. organischem Material enthält, könnte der TOC-Gehalt im Feststoff für eine Deponierung zu hoch sein. Allgemein wird empfohlen, diesen Parameter im Rahmen der Einstufung des Bodenmaterials nach LAGA gleich mit zu analysieren. Dies ist im Übrigen auch mit der neuen, noch nicht eingeführten Technischen Regel Boden (s.u.) bereits festgelegt. An dieser Stelle sei auf die Möglichkeit hingewiesen, dass gemäß der Fußnote 3 des Anhangs 2 der AbfAbIV bei mineralischen Abfällen Überschreitungen des Glühverlustes oder des Feststoff-TOC für die Deponieklasse I und II dann zulässig sind, wenn diese nur geringfügig sind und zu keiner erheblichen Deponiegasbildung beitragen. In begründeten Einzelfällen kann eine Überschreitung der beiden Parameter bis auf max. das Doppelte (z.B. TOC von 3 auf 6 Masse-% für die Deponieklasse II) unter Vorlage einer gutachterlichen Stellungnahme beantragt werden.
  
- \* Für eine Entsorgung auf einer Deponie der Klasse 0 sollte bei nach LAGA eingestuftem Boden neben dem TOC-Feststoffgehalt auch der TOC-Eluatwert mitbestimmt werden. Zum einen ist hier gemäß DepV eine Überschreitung des TOC-Feststoffwertes nicht zulässig, zum anderen kann auf der Basis der mir vorliegenden Daten nicht ausreichend sicher geschlossen werden, dass selbst bei dem geringen TOC-Feststoffgehalt von 1 Masse-% der TOC-Eluatwert mit 5 mg/l eingehalten wird.

Welche Belege Sie als Nachweis für die Einhaltung der Deponieparameter bei den beiden vorgenannten Konstellationen akzeptieren, liegt in Ihrer Verantwortung. Ich empfehle Ihnen nicht nur die Vorlage von Analysen, sondern auch sachverständige Ausführungen zum Untersuchungserfordernis und Untersuchungsumfang zu fordern. So kann z.B. in einem Streitfall nachvollzogen werden,





ob die Einstufung des Materials ordnungsgemäß vorgenommen wurde und die Aussagen plausibel sind.<sup>1</sup>

- \* Die Beurteilung des Untersuchungserfordernisses sollte sich an den Vorgaben der neuen LAGA-Mitteilungen 20, Teil II: Technische Regeln für die Verwertung (1.2 Bodenmaterial), Stand: 5.11.2004, orientieren<sup>2</sup>. Diese in Rheinland-Pfalz noch nicht eingeführte neue Regel TR Boden enthält ein Kapitel "Untersuchungserfordernis". Z.B. kann für Bodenmaterial von Flächen, für die keine Hinweise auf anthropogene Veränderungen und geogene Stoffanreicherungen vorliegen, eine analytische Untersuchung entfallen. Dagegen besteht jedoch für Bodenmaterial aus Industrie- sowie Misch- und Gewerbegebieten grundsätzlich Untersuchungsbedarf (begründete Ausnahmen sind möglich).
- \* Der Untersuchungsumfang ergibt sich aus der Vorermittlung und den daraus gewonnenen Vorkenntnissen, z.B. ob es sich um einen konkreten Verdacht auf Schadstoffbelastungen handelt oder ob sich das Schadstoffspektrum nicht eindeutig abgrenzen lässt. Auch hierzu bieten die o.g. LAGA-Mitteilungen Hilfestellung.
- \* Sofern Sie Boden annehmen, für den keine Analysen notwendig sind (Ausnahmetatbestände), ist dies detailliert und nachvollziehbar zu begründen. Eine gutachterliche Bewertung mit entsprechenden Ausführungen zum Untersuchungserfordernis (s.o.) halte ich für unerlässlich. Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang Sie als Deponiebetreiber für die Annahme von Bodenmaterial Analysen verlangen, liegt in Ihrer Verantwortung. Ihre Untersuchungs- und Nachweispflichten nach § 5 der AbfAbIV bzw. § 8 DepV (stichprobenhafte Kontrollanalysen) bleiben davon unberührt. Die SGD als obere Abfallbehörde kann im Rahmen ihrer Überwachungsaufgabe die Einhaltung dieser Pflichten prüfen.

Kurz vor der Veröffentlichung befindet sich derzeit eine Verordnung zur Umsetzung der EU-Ratsentscheidung vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien. Ich gehe davon aus, dass die o.g. Hinweise auch danach noch Bestand haben werden. Es bleibt ferner abzuwarten, inwieweit aufgrund der sich in Vorbe-

---

<sup>1</sup> Die SGD'en haben darauf hingewiesen, dass die Qualität von Gutachten des öfteren Anlass zur Kritik gibt. Es werden z.B. unvollständige Analysen vorgelegt ohne Begründung, warum auf eine umfassende Analytik verzichtet wurde.

<sup>2</sup> Diese sind auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz eingestellt:

[www.mufv.rlp.de/fileadmin/img/inhalte/abfall/Sonderabfallwirtschaft/TRB.pdf](http://www.mufv.rlp.de/fileadmin/img/inhalte/abfall/Sonderabfallwirtschaft/TRB.pdf)





reitung befindenden Bundesverordnung für die Verwertung von mineralischen Abfällen der Untersuchungsumfang für Bodenmaterial geändert wird. Sollte eine Anpassung meiner Hinweise notwendig sein, werde ich Sie umgehend informieren.

Dieses Schreiben wurde mit den Struktur- und Genehmigungsdirektionen abgestimmt. Die Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH und das Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz wurden informiert.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez.

(Dr. Wilhelm Nonte)

**Anlage:** Verteiler

